

# Turn- und Sportverein Eschach e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Mai 1966 gegründete Verein führt den Namen „TURN. UND SPORTVEREIN ESCHACH e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88214 Ravensburg-Obereschach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 88212 Ravensburg (Registernummer VR 176) eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtsrechtsfähige Vereine)



## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes – delegiert auf die einzelnen Abteilungen - aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem Außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es gilt die Ehrenordnung des Vereins.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages – wie bei den ordentlichen Mitglieder – über den Württembergischen Landessportbund.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt



- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§7 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren, bei Bedarf auch einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Gemeinsamen Mitteilungsblatt Eschach, Schmalegg, Taldorf“ unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen:



3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §7 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§11 Der Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
  - der/die Jugendvertreter/-in
  - der/die Vereinsjugendleiter/-in
  - bis zu 3 weiteren Beisitzer/innen (z.B. Öffentlichkeits- und Wirtschaftsausschussreferenten, Ehrenratsmitglieder)
2. Der Hauptausschuss wird mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und soll, falls keine Eilfälle vorliegen, mindestens 2 Wochen zuvor geschehen. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist ohne



Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung sollen ebenfalls protokolliert und das Protokoll vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

3. Dem Hauptausschuss obliegt:
  - die Beschlussfassung über den Haushalt
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
  - Beschlussfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten

## §12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
  - der/die 1. Vorsitzende
  - zwei stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführerin
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Finanztransaktionen, die mehr als 10% des jährlichen Beitragsaufkommens des Gesamtvereins ausmachen, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
8. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten des Vereins die Beschlussfassung des Hauptausschusses einholen. Er soll dies bei allen wichtigeren Angelegenheiten tun. Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres soll eine Ausschusssitzung die Vorhaben und Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen im Kommenden



Jahr besprechen und aufeinander abstimmen. Hier sollen die Abteilungsleiter ihre Wünsche und Vorhaben vortragen.

9. Das Amt als Vorstandsmitglied des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
10. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (9) beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§13 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf. Diese Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts-, Beitrags- und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Jede Abteilung kann sich eine sogenannte „Abteilungsordnung“ geben, die vom Vorstand gegenzuzeichnen ist.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Jugendvertreter/in, den/die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Geplante Verbindlichkeiten, die den Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel überschreiten; bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.  
Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.



## **§16 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

## **§17 Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen sollten analog verfahren, ist dies nicht möglich ist die Kasse vom Kassier des Hauptvereins zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor der Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Eschach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.



## §19 Inkrafttreten

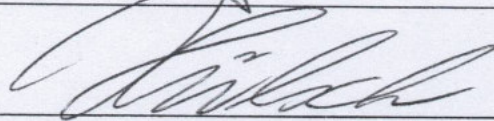
Der §12 „Vorstand“ dieser Satzung wurde nach Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2011 geändert und ersetzt die bisherige Satzung vom 04. Mai 2007. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

RV-Obereschach, den 14. Juli 2011

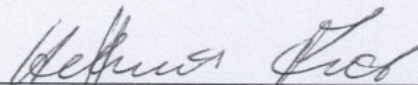
1. Vorsitzender Reinhold Steinle



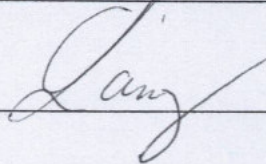
Stellv. Vorsitzender Marcus Hübsch



Stellv. Vorsitzender Helmut Lutz



Schatzmeister Hermann Lang



Schriftführer

dieses Amt ist derzeit nicht besetzt.